

Teerling Insolvenzverwaltung · Klosterstraße 2 · 49477 Ibbenbüren

Amtsgericht Münster
Frau Rpfl. Schwaag-Bahr
Gerichtsstraße 2 - 6
48149 Münster

DR. JAN TEERLING

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz-
und Sanierungsrecht
Master of Mediation

THORE THOMAS

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Klosterstraße 2
49477 Ibbenbüren
Tel.: 05451 / 50 22 82-0
Fax: 05451 / 50 22 82-20

Mail: info@ra-teerling.de

Ibbenbüren, 13.08.2026

Aktenzeichen: Durmus, Kader-InsO
Ihr Zeichen: 72 IK 75/25

Insolvenzverfahren über das Vermögen
Kader Durmus, Auf der Rotenburg 19, 49525 Lengerich

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Schwaag-Bahr,

das vorbenannte Verfahren kann zum Abschluss gebracht werden. Daher
erstatte ich folgenden

Schlussbericht

A. Verfahrensablauf / Allgemeines

Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss des Amtsgerichtes Münster vom
01.09.2025 wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin eröffnet.

Am 06.11.2025 wurde der Bericht zur ersten Gläubigerversammlung
eingereicht. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt. Stichtag, der dem
Prüfungstermin entsprach, war der 26.11.2025. Über den Sachstand wurde
unter dem 20.05.2026 berichtet.

Zunächst wird der Inhalt der eingereichten Berichte wiederholt. In diesen ist
über Rechtsverhältnisse, Aus- und Absonderungsrechte und
Rechtshandlungen bezüglich Rechte Dritter berichtet worden.

Ebenfalls wurden dem Gericht über die Gegenstände der Insolvenzmasse
Auskunft erteilt. Das Vermögen wurde ebenfalls in seiner Übersicht dargestellt.
Auf die eingereichten Berichte wird nochmals Bezug genommen.

Aktuell zur Erstellung des Schlussberichtes wurden die persönlichen und
finanziellen Verhältnisse der Schuldnerin überprüft. Soweit sich Änderungen
ergeben haben, wird im Weiteren darüber berichtet werden.

Die Schuldnerin ist am 22.10.1980 geboren, geschieden und Mutter zweier Kinder. Ein Kind hat einen eigenen Hausstand. Unterhalt braucht nicht geleistet zu werden. Für das in deren Haushalt lebenden minderjährigen Kindes wird Naturalunterhalt geleistet. Insoweit besteht eine Unterhaltspflicht.

B. Vorgefundene Vermögenswerte

1. Unbewegliches Vermögen

Unbewegliches Vermögen konnte nicht vorgefunden werden.

2. Sonstiges Vermögen.

a. Einkommen

Frau Durmus ist weiterhin bei dem bisher bekannten Arbeitgeber beschäftigt und erzielt ein Einkommen in Höhe von ca. 2.000,00 €. Das Einkommen schwankt jedoch. Unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenze in der für diesen Fall geltenden Höhe von zumindest 2.149,99 € € stand und steht pfändbares Einkommen zur Verfügung. Dieses wurde, soweit dieses anfiel, dem Insolvenzmassesonderkonto gutgeschrieben.

b. Fahrzeug

Die Schuldnerin ist weiterhin Eigentümerin eines über 20 Jahre alten unpfändbaren Fahrzeuges vom Typ Ford Escort mit einer Laufleistung von zumindest 178.000 km. Der ergänzend vorgefundene Roller TGB BM 1 wurde mangels Werthaltigkeit aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben.

c. Weitere Vermögensgegenstände / Sonstiges Vermögen

Weitere Vermögensgegenstände bzw. sonstiges Vermögen konnten nicht ermittelt werden.

3. Pfändungen

Pfändungen wurden auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht bekannt.

4. Mietkaution

Die Schuldnerin lebt weiterhin unter der aktienkundigen Wohnanschrift. Es wurde die Erklärung gem. § 109 InsO abgegeben. Ansprüche aus Mietkaution bestehen nicht.

5. Einkommenssteuererstattungen

Verfahrensrelevant war der Veranlagungszeitraum 2025. Die für die Steuererklärung notwendigen Unterlagen wurden – soweit dieses möglich war – zusammengetragen. Die offenen Steuererklärungen wurden abgegeben. Nach deren Bescheidung wurden die Ergebnisse überprüft. Die Bescheide endeten mit einem Guthaben von 54,00 €. Dieses wurde zur Masse gezogen.

6. Insolvenzmassesonderkonto

Das eingerichtete Insolvenzmassesonderkonto bei der

Kreissparkasse Steinfurt

weist gemäß der in der Anlage beigefügten Kontoinformation ein Guthaben von 3.413,96 € auf. Das Guthaben resultiert aus den oben genannten Verwertungshandlungen sowie Überhangsbeträgen. Abzusetzen waren etwaige Kontoführungsgebühren.

C. Nachträgliche Prüfungstermine / Tabelle / Sonstige Tätigkeiten

Nachträglich wurden keine Forderungen zur Tabelle angemeldet. Änderungen an den bisherigen Erklärungen zur Tabelle bzw. sonstige Tätigkeiten waren nicht veranlasst.

D. Ergebnis des Verfahrens

In dem Verfahren wurden Einnahmen realisiert in Höhe von	3.480,97 €
Den Einnahmen standen Ausgaben gegenüber in Höhe von	67,01 €
Der freie Massebestand beläuft sich auf	3.413,96 €

Die Kosten des Verfahrens stellen sich wie folgt dar:
 Der Gegenstandswert für das Insolvenzverfahren richtet sich nach der voraussichtlichen Insolvenzmasse. Diese beträgt zum Ende des Verfahrens ca. 3.413,96 €

Für das Verfahren sind gemäß Anlage 1 zum GKG, Nrn. 2310, 2320 3,0 Gerichtsgebühren zu berechnen. Dieses ist ein Betrag von (geschätzt) 520,00 €

Auslagen gemäß § 50 GKG i. V. m. Nr. 9002, 9004, 9018, Anlage 1 GKG (geschätzt)	100,00 €
Gerichtskosten (geschätzt)	620,00 €

Von dem Massebestand in Höhe von 3.413,96 € sind zu berichtigen:

./. Gerichtskosten (geschätzt)	620,00 €
./. Verwaltergebühren gem. Antrag netto	1.392,39 €
./. Auslagen des Verwalters netto	208,86 €
/. Zustellungskosten gem. Zustellungsbescheinigung	- €
Gesamtsumme Verwalterkosten	1.601,25 €
./. darauf entfallende MWSt	304,24 €

Masse incl MWSt	888,48 €
abzüglich Rückstellung RSB-Phase	333,20 €
abzüglich Rückstellung Kontoführungskosten	240,00 €
Verteilungsmasse incl MWSt	315,28 €

Verwertbare Masse zur Verteilung an die Gläubiger ist vorhanden. Es ist somit mit **einer vorläufigen Quote in Höhe von ca. 14,93 %** auf die angemeldeten Forderungen zu rechnen. Ein Insolvenzmassesonderkonto wurde eingerichtet. Das Guthaben beträgt aktuell 3.413,96 €.

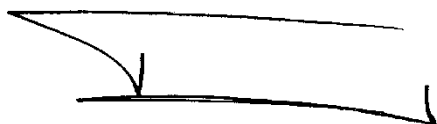
Die Einnahmen stammen im wesentlichen aus Überhangsbeträgen. Ob diese auch in der Zukunft anfallen steht nicht fest. Daher wurden für noch anfallende Kosten des Verfahrens eine Rückstellung gebildet.

Wegen der Vergütung des Unterzeichners wird auf den in der Anlage beigefügten Vergütungsantrag Bezug genommen.

Bezüglich möglicher Einkommenssteuererstattungsansprüche wird angeregt, die Nachtragsverteilung bis zum Tage der Verfahrensaufhebung anzuordnen.

E. Versagungsgründe der Restschuldbefreiung

Gründe, welche gegen die Erteilung der Restschuldbefreiung sprechen würden sind nicht bekannt geworden.



Dr. Jan Teerling, Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter